

Erneuerbare Energien und Infrastruktur – Sachstand und Leitlinien für die zukünftige Zusammenarbeit

	TOP	am	Beschluss
Sitzung der Verbandsversammlung	01	02.03.2026	

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den aktuellen Sachstand zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der technischen Infrastruktur zur Kenntnis.
2. Kapitel 2 enthält gemeinsame Leitlinien für den zukünftigen Umgang mit diesen Erfordernissen. Den Leitlinien wird zugestimmt.

gez. Specht

Kurzfassung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und der technischen Infrastruktur (z.B. Freiflächenphotovoltaik, Windenergie, Batteriespeicher, Verkehrsstrassen, Stromnetze, Umspannwerke) führt zu einem kontinuierlichen Nutzungsdruck auf den bislang unbebauten Außenbereich. Dies betrifft große Teile des Verbandsgebietes, wobei sich die Vorhaben im Hinblick auf Standortanforderungen, rechtliche Steuerungsmöglichkeiten, öffentliche Aufmerksamkeit und zu erwartende Dynamik teilweise stark voneinander unterscheiden.

Die Vorlage umfasst in Kapitel 1 eine zusammenfassende Darstellung der aktuellen Entwicklungen mit ihren jeweiligen rechtlichen und räumlichen Ausprägungen. In Kapitel 2 geht es um einen Beschluss über gemeinsame Leitlinien zum zukünftigen Umgang mit diesen Themen. Insbesondere soll es darum gehen, dass bedeutsame Projekte und die vorgesehenen Standorte transparent nachvollzogen werden können (z.B. Erfordernis des Vorhabens, Alternativenprüfung), die Kommunen rechtzeitig eingebunden und die Vorhaben möglichst raumverträglich gesteuert werden.

Sachverhalt

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und der technischen Infrastruktur führt dazu, dass immer mehr Projekte im bislang unbebauten Außenbereich diskutiert und auf den Weg gebracht werden. Seit einigen Jahren führen Anlagen zu Freiflächenphotovoltaik, Batteriespeichern, Umspannwerken, Windenergie oder Geothermie zu einem stetigen Nutzungsdruck. Hinzu kommen Infrastrukturvorhaben wie Bahn- und Leitungstrassen. Es ist davon auszugehen, dass dafür auch zukünftig fortlaufend Flächen im Freiraum benötigt werden, so dass sich die Frage der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Natur-, Landschafts- und Freiraumschutzes sowie der Landwirtschaft stellt.

Neben den zu erwartenden Auswirkungen auf den Außenbereich steht der anerkannte breite gesellschaftliche Konsens zur Energiewende. Es geht also neben der „Last“ auch um den „Nutzen“ einer regionalen und stabilen Versorgung mit regenerativen Energien. Derzeit gilt es als gesichert, dass mittel- bis langfristig weiter von einem deutlich steigenden Energiebedarf auszugehen ist, so dass die regenerative Erzeugung von Strom- und Wärmeenergie und die Sicherstellung der Netzstabilität zu weiteren Flächennachfragen im Außenbereich führen werden.

Als Träger der interkommunalen Flächennutzungsplanung setzt sich der Nachbarschaftsverband dafür ein, Nutzungsansprüche möglichst raumverträglich und interkommunal einvernehmlich zu ordnen. Auch im Hinblick auf die Energiewende soll es darum gehen, dass die Anlagen dort entstehen, wo möglichst geringe Auswirkungen auf den Freiraumschutz und auf die Landwirtschaft entstehen.

Neue Vorhaben zur Energiewende werden derzeit häufig als einzelnes Thema betrachtet, was vor Ort regelmäßig auch zu ablehnenden Haltungen führt. Manche Projekte werden dabei mit größerer öffentlicher Aufmerksamkeit diskutiert (z.B. Windenergie), während andere Vorhaben ohne vertiefenden Diskurs realisiert werden (z.B. Freiflächenphotovoltaik). Von Bedeutung ist dabei, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die jeweiligen Vorhaben unterschiedlich sind und sich teilweise deutlich im Hinblick auf die mögliche Einflussnahme durch kommunales Handeln unterscheiden.

Mit dieser Beschlussvorlage geht es darum, den aktuellen räumlichen Sachstand für das Verbandsgebiet des Nachbarschaftsverbandes sowie die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen überblicksartig darzustellen (Kapitel 1) und einen Beschluss darüber zu

fassen, wie grundsätzlich im Verbandsgebiet mit den aufgrund der Energiewende zu erwartenden Anforderungen im Außenbereich umgegangen werden soll (Kapitel 2).

1. Räumliche und rechtliche Ausprägung der aktuellen Entwicklungen zu regenerativen Energien und Infrastruktur

In den vergangenen Jahren kam es zu einer starken Dynamik im Hinblick auf Vorhaben und Projekte im Zusammenhang mit der Energiewende. Neben der Erzeugung von Energie beispielsweise über Windenergieanlagen oder Freiflächenphotovoltaik gibt es weitere Vorhaben, die sich auf den Ausbau der technischen Infrastruktur beziehen. Dies betrifft z.B. den Umbau der Stromtrassen, den Neubau von Umspannwerken sowie seit kurzem von Batteriespeichern. Gleichzeitig werden fortlaufend die rechtlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben, um den Ausbau zu erleichtern.

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes hat sich in der Vergangenheit regelmäßig mit diesen Themen befasst. Nachdem es 2022 zu grundlegenden Änderungen im Planungsrecht gekommen ist, wurde am 12.05.2023 berichtet, wie sich dies auf Freiflächenphotovoltaik und Windenergie auswirkt (vgl. Vorlage Nr. N 01 / 2023). Insbesondere wurde dargestellt, welche räumlichen Potenziale für die Mitgliedsgemeinden für eigene Planungen zum Ausbau dieser beiden Energieformen vorhanden sind, welche rechtlichen Restriktionen gelten und welche Verfahrensschritte für den Ausbau der Energieformen erforderlich sind. Am 08.03.2024 wurde dann darüber informiert, in welchen Teilräumen des Verbandsgebietes Anlagen für die Energiewende absehbar waren, wo im Verbandsgebiet raumverträgliche Standorte für diese Energieformen eher vorhanden sind und welche Teilräume z.B. aufgrund der Erfordernisse des Landschafts- und Freiraumschutzes eher ungeeignet sind (Vorlage Nr. N 02 / 2024). Im Hinblick auf mögliche Standorte für „Geothermie“ wurde beschlossen, dass die Standortsuche durch den Nachbarschaftsverband begleitet wird und eine Kooperation mit dem „Forum Energiedialog Baden-Württemberg“ im Hinblick auf eine mögliche Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen ist (vgl. Vorlage Nr. N 02 / 2023). Die Verbandsverwaltung hat die Mitgliedsgemeinden in den letzten Jahren in vielerlei Hinsicht bei den entsprechenden Prozessen vor Ort unterstützt.

Nachfolgend (Tabelle 1) werden die aktuell bedeutsamen Sachstände zu Energiewende und technischer Infrastruktur zusammengefasst und überblicksartig eingeordnet.

Tabelle 1: Erneuerbare Energien und Infrastruktur - Aktuelle Entwicklungen im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes

	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Aktueller Sachstand</u>
Freiflächenphotovoltaik	<p>Anspruch auf Genehmigung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB mit bis zu 200m Abstand entlang von Autobahnen und Bahnlinien (nach LBO verkehrsfrei), soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen (z.B. Ziele der Regional- und Landesplanung wie „Vorranggebiet Landwirtschaft“).</p> <p>Außerhalb dieser Flächen ist Freiflächen-PV über die kommunale Bauleitplanung (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) möglich.</p> <p>Von Bedeutung ist der Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“, in dem in (räumlich im Verbandsgebiet eher geringem Umfang) mittels „Vorbehaltsgebieten“ regionalplanerisch geeignete Flächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Mehrere Vorhaben bereits realisiert oder angestrebt (vgl. Abb.). Vorhaben liegen insbesondere im Bereich der privilegierten Flächen (entlang von Autobahnen oder Bahnlinien), in denen Anlagen nach § 35 BauGB zulässig sind.</p> <p>Vorhaben außerhalb der privilegierten Flächen setzen Planungsrecht über die kommunale Bauleitplanung voraus, derzeit nur geringe Bestrebungen.</p> <p>Steuerung über die Flächennutzungsplanung ggf in einem gewissen Rahmen möglich, fortlaufende Beobachtung der Entwicklung.</p>
Windenergie	<p>Standorte für Windenergie werden in erster Linie durch den Verband Region Rhein-Neckar über den Teilregionalplan „Windenergie“ gesteuert. Nach Verfahrensabschluss sind außerhalb der regionalplanerischen Ausweisungen Windenergieanlagen unzulässig.</p> <p>Es ist möglich, darüber hinaus über die kommunale Bauleitplanung Flächen für Windenergie auszuweisen.</p>	<p>Positive Bürgerentscheide in Dossenheim und Schriesheim zu Windenergie im Bereich „Weißer Stein“.</p> <p>Fläche „Lammerskopf“ in Heidelberg wird auf Ebene des Regionalplans nicht weiter verfolgt. Ggf. Planungsrecht über die kommunale Bauleitplanung.</p>
Geothermie	<p>Aufsuchung und Gewinnung von Geothermie erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren nach Bergrecht. Die oberirdischen Gebäude unterliegen dem Baurecht nach Baugesetzbuch. Zulässigkeit nach § 30 BauGB (im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) oder nach § 35 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Einflussnahme der Kommunen ist formal eingeschränkt.</p>	<p>Im westlichen Teil des Verbandsgebietes werden mögliche Standorte für Geothermie durch die GeoHardt GmbH und die Vulcan Energy geprüft.</p> <p>GeoHardt hat einen konkreten Standort für Tiefengeothermie im November 2025 in Mannheim bekannt gegeben. Weitere Standorte werden angestrebt und sind derzeit in der Prüfung.</p>
Batteriespeicher	<p>Seit Dezember 2025 sind Batteriespeicher unter bestimmten Voraussetzungen nach § 35 BauGB privilegiert zulässig, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen.</p>	<p>Steuerung über die Flächennutzungsplanung ggf in einem gewissen Rahmen möglich, fortlaufende Beobachtung der Entwicklung.</p>
Umspannwerke	<p>Deutlicher Anstieg des Strombedarfs wird erwartet, daher sind nicht zuletzt im Hinblick auf die Netzstabilität entsprechende technische Infrastrukturen wie Umspannwerke notwendig. Planungsrechtliche Genehmigung i.d.R. über Fachplanungsrecht (Planfeststellungsverfahren).</p>	<p>Derzeit sind im Verbandsgebiet zwei Vorhaben im Außenbereich vorgesehen (Heddesheim, Heidelberg-Kirchheim), gleichzeitig gibt es mehrere Vorhaben im Innenbereich (vgl. Karte). Aufgrund von Fachplanungsrecht ist die kommunale Steuerungsmöglichkeit eingeschränkt.</p>

	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>Aktueller Sachstand</u>
Leitungstrassen	Ausbau der technischen Infrastruktur (Stromleitungen, Gasleitungen) läuft in der Regel über Fachplanungsrecht (Planfeststellungsverfahren).	Mehrere Vorhaben (z.B. Stromtrasse der Transnet von MA-Wallstadt über Ilvesheim nach Süden, Erdgasleitung von Heddesheim über Heidelberg nach Leimen). Aufgrund von Fachplanungsrecht ist kommunale Steuerungsmöglichkeit eingeschränkt.
Bahntrassen (u.a. Güterverkehrstrasse Mannheim-Karlsruhe)	Mehrere Projekte zum Ausbau und Neubau nach Fachplanungsrecht (Planfeststellungsverfahren).	Die Deutsche Bahn hat im November 2025 die Vorzugstrasse Mannheim-Karlsruhe (Trasse südl. des Rangierbahnhofs MA) bekannt gegeben. Die Trasse läuft meist entlang bestehender Verkehrsstrassen nach dem Bündelungsprinzip. Die Neuinanspruchnahme des Freiraums zwischen Eppelheim / Heidelberg und Plankstadt konnte nicht zuletzt durch kommunale Positionierung abgewehrt werden.
Rohstoffabbau	Rohstoffgewinnung läuft nach Fachplanungsrecht.	Derzeit laufen Vorbereitungen für Verfahren zu Rohstoffabbau im Süden von Schwetzingen und Ketsch. Die kommunale Einflussnahme ist aufgrund Fachplanungsrecht eingeschränkt.

In der Zusammenschau der aktuell in Rede stehenden oder bereits realisierten Vorhaben zeigt sich, dass große Teile des Verbandsgebiets betroffen sind. Dabei sind die Möglichkeiten der kommunalen Einflussnahme unterschiedlich. So gibt es Vorhaben mit bestimmten Standortanforderungen (z.B. Nähe zu bestehenden technischen Infrastrukturen), die über Fachplanungsrecht genehmigt werden (z.B. Umspannwerke, Leitungs- und Verkehrsstrassen, Geothermie). Andere Vorhaben wiederum sind nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig und können teilweise über die Regional- bzw. kommunale Bauleitplanung gesteuert werden (z.B. Freiflächenphotovoltaik, Batteriespeicher). Dies führt dazu, dass sich die Möglichkeit der kommunalen Steuerung je nach Vorhabentyp und Rechtsgrundlage unterschiedlich darstellt. Nicht zuletzt aufgrund der nicht belastbar abschätzbaren zukünftigen Entwicklungen ist eine mögliche planerische Steuerung über den Flächennutzungsplan derzeit nicht sinnvoll. Stattdessen soll eine Steuerung anhand gemeinsamer grundlegender Leitlinien erfolgen.

Einen Überblick über die räumliche Lage der aktuell im Verbandsgebiet in Rede stehenden Projekte, die insbesondere den Außenbereich betreffen, sind in Abbildung 1 zusammengefasst.

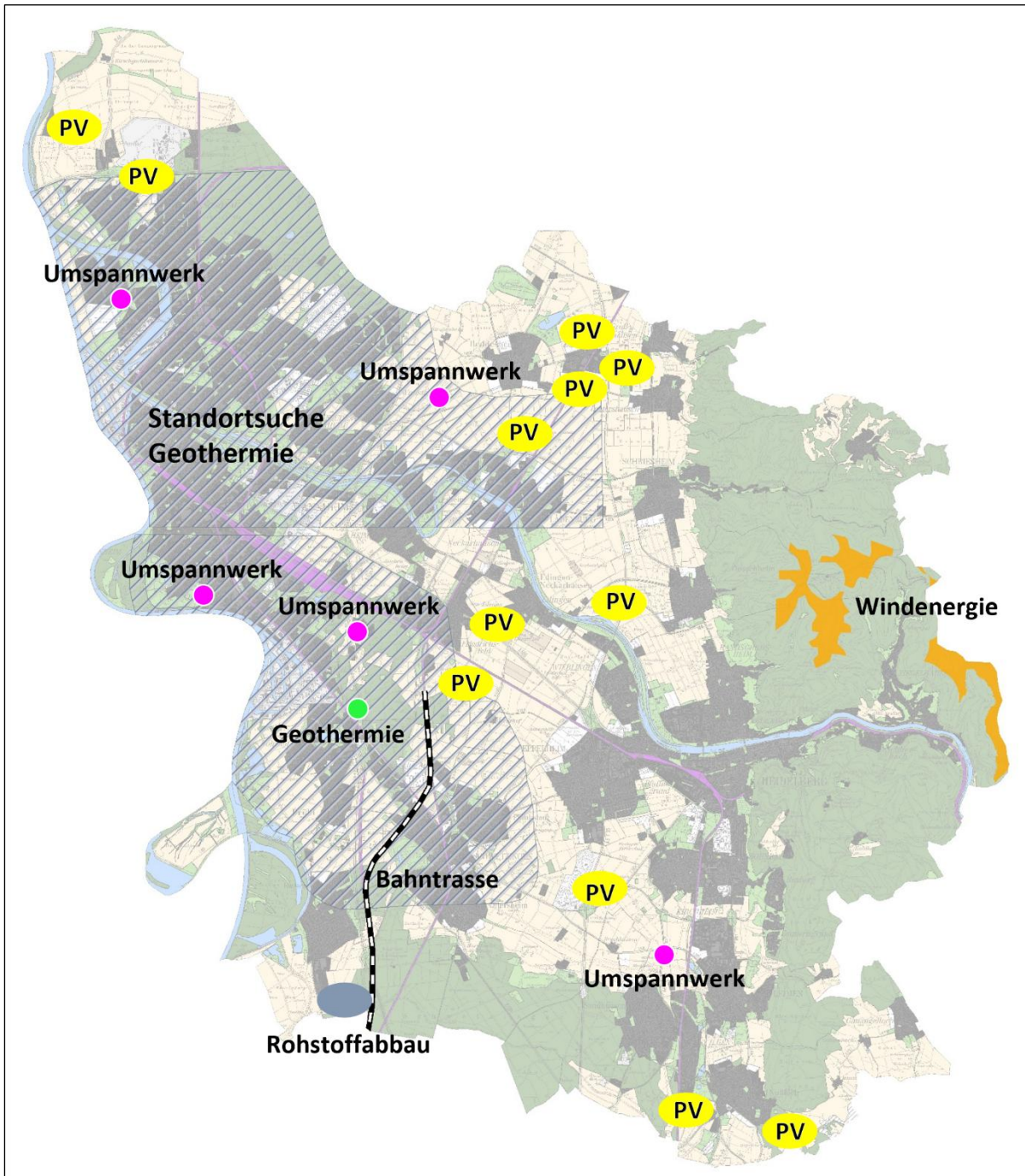


Abbildung 1: Räumliche Lage aktueller Vorhaben zu erneuerbaren Energien und Infrastruktur

Die Vorhaben unterschieden sich auch im Hinblick auf die jeweilige Intensität der öffentlichen Diskussion: Während die Bekanntgabe eines Standortes für Geothermie in Mannheim nicht zu einer besonderen Aufmerksamkeit geführt hat, haben in den südlich angrenzenden Nachbargemeinden bereits die Voruntersuchungen mittels 3D-Seismik deutliche Reaktionen hervorgerufen. Auch Standorte für Windenergie werden regelmäßig intensiv diskutiert. Im

November 2025 wurden dazu zwei Bürgerentscheide in Dossenheim und Schriesheim positiv beschieden.

Derzeit läuft die planerische Steuerung in vielerlei Hinsicht auf Ebene der Regional- und Landesplanung. Neben der Aufstellung sachlicher Teilregionalpläne zu Freiflächenphotovoltaik und Windenergie gilt weiterhin der bestehende Regionalplan, der über die Raumnutzungskarte den Außenbereich in vielfältiger Weise regelt. Große Teile des Verbandsgebietes sind z.B. als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen, was formal Anlagen für Freiflächenphotovoltaik entgegensteht. Für die Frage der möglichen kommunalen Einflussnahme ist von Bedeutung, wie sich beim Verband Region Rhein-Neckar die Praxis zum Umgang mit den freiraumschützenden Planungszielen und den erneuerbaren Energien zukünftig darstellt.

2. Leitlinien zum gemeinsamen Umgang mit zukünftigen Vorhaben zur Energiewende und Infrastruktur

Es wird sich dafür ausgesprochen, zukünftige Vorhaben zur Energiewende anhand gemeinsamer Leitlinien zu begleiten. Insbesondere soll es darum gehen, dass bedeutsame Projekte und die vorgesehenen Standorte transparent nachvollzogen werden können (insb. Erfordernis des Vorhabens, Alternativenprüfung), dass die Kommunen rechtzeitig eingebunden werden und dass die Vorhaben raumverträglich sind und möglichst gut mit den generellen Zielen der Freiraum- und Siedlungsstruktur in Einklang stehen. Örtliche Ziele zur Energiewende werden durch den Nachbarschaftsverband unterstützt, wobei keine ungünstigen Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedsgemeinden entstehen sollen und möglichst raumverträgliche Standorte anzustreben sind.

Die vorliegenden Leitlinien beziehen sich alleine auf die Flächen im Außenbereich und nicht auf die örtlichen Erfordernisse im Siedlungsbestand (z.B. Wärmeplanung, Photovoltaik an Gebäuden). Folgende Leitlinien sollen zukünftig gelten:

(1) Grundsätzliche Zustimmung zum Ausbau der erneuerbaren Energien

Es wird sich grundsätzlich für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiewende ausgesprochen.

Begründung: Der bestehende grundsätzliche Konsens für die Energiewende im Zusammenhang mit dem zu erwartenden deutlichen Anstieg des Strombedarfs führt dazu, dass notwendige Anlagen auch im Außenbereich entstehen. Neben der „Last“ einer weiteren baulichen Überformung des Verbandsgebietes besteht der „Nutzen“ einer verstärkt regionalen und dezentralen Energieerzeugung mit regenerativen Energien. Die mit der Energiewende einhergehenden Erfordernisse werden daher grundsätzlich akzeptiert.

(2) Überörtlich bedeutsame Vorhaben, standortgebunden

Der Vorhabenträger bindet frühzeitig und vor der Durchführung formeller Verfahrensschritte die betroffenen Kommunen ein. Der Bedarf und der Mehrwert des Vorhabens sind nachvollziehbar zu begründen. Für Vorhaben sind möglichst raumverträgliche Standorte zu wählen, dafür ist eine angemessene Alternativenprüfung notwendig. Spezifische Anforderungen wie Standortgebundenheit werden anerkannt.

Begründung: Das Verbandsgebiet ist regelmäßig von Vorhaben betroffen, die einen erheblichen Flächenbedarf mit sich bringen und zu deutlichen Auswirkungen auf den Außenbereich führen. Hierzu gehören aktuell z.B. das Umspannwerk in Heddesheim und die Güterverkehrsstrasse Mannheim-Karlsruhe. Gleichzeitig bestehen zu Vorhaben dieser Art bestimmte Standortanforderungen. So benötigt ein größeres Umspannwerk aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die räumliche Nähe zu bestehenden Stromleitungen. Auch bei der Trassierung einer neuen Bahntrasse sind entsprechende Anbindungen und eine möglichst lineare Linienführung notwendig.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben dieser Art mit einer gewissen Größe erfolgt in der Regel nach Fachplanungsrecht (Planfeststellungsverfahren), so dass die kommunalen Einflussmöglichkeiten formal eingeschränkt sind. Gleichzeitig ist es für die Träger solcher Vorhaben stets vorteilhaft, wenn das Vorhaben möglichst gut im Konsens mit den betroffenen Kommunen auf den Weg gebracht werden kann.

Für die Akzeptanz eines solchen Vorhabens ist es von besonderer Bedeutung, dass der Nutzen und der Mehrwert von Projekten nachvollziehbar adressiert werden (z.B. Netzstabilität in der regionalen Stromversorgung, verkehrliche Erreichbarkeiten).

Darüber hinaus ist es notwendig, dass möglichst raumverträgliche Standorte gefunden werden. Im ohnehin stark belasteten Verdichtungsraum geht es darum, dass sich die Neuinanspruchnahme von Flächen möglichst direkt an bereits bestehende belastete räumliche Bereiche anschließt. Aktuelles Beispiel dafür ist die seitens der Bahn bekannt gegebene Vorzugsvariante für die Güterverkehrsstrasse Mannheim-Karlsruhe, die im Sinne des „Bündelungsgebotes“ ganz überwiegend entlang bereits bestehender Verkehrsstrassen verlaufen soll. Ziel ist es, auch zukünftig solche Vorhaben an möglichst raumverträgliche Standorte zu steuern. Dafür sind eine angemessene Alternativenprüfung und frühzeitige Einbindung der Kommunen notwendig.

(3) Vorhaben mit Rechtsanspruch auf Genehmigung

In verschiedenen Teilräumen besteht ein Rechtsanspruch für bestimmte Anlagen, z.B. Freiflächenphotovoltaik, Batteriespeicher oder Geothermie (Privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich). Es gilt, die Entwicklungsdynamik fortlaufend zu erfassen, um einen möglichen Steuerungsbedarf über die Flächennutzungsplanung zu prüfen.

Begründung: In den letzten Jahren wurde das Baugesetzbuch mehrfach geändert, um die Zulässigkeit von Vorhaben zur Energiewende zu erleichtern. Dies betrifft insbesondere Anlagen zu Freiflächenphotovoltaik, Batteriespeicher und Geothermie, die zwischenzeitlich umfassend nach § 35 BauGB als im Außenbereich privilegierte Vorhaben zulässig sind.

Derzeit ist noch unklar, in welchem Umfang und in welcher räumlichen Lage solche Vorhaben tatsächlich realisiert werden und ob damit ungünstige Auswirkungen auf die bestehende Freiraumstruktur mit ihren vielfältigen Nutzungserfordernissen verbunden sind. In der Verbandsversammlung vom 08.03.2024 wurde bereits dargestellt, dass es Teilräume gibt, die aufgrund vielfältiger Raumnutzungskonkurrenzen für solche Anlagen eher ungünstig sind, während in anderen Bereichen günstigere Standortvoraussetzungen vorhanden sind.

Hierzu gehört auch die Frage, wie sich die Praxis seitens der Regional- und Landesplanung zu solchen Vorhaben darstellt. Der einheitliche Regionalplan des Verbandes Region Rhein-Neckar umfasst vielfältige planerische Ziele zum Freiraumschutz. Während ein „Regionaler

Grünzug“ als nahezu flächendeckende Planaussage in der Regel privilegierten Vorhaben nicht entgegensteht, führt eine „Grünzäsur“ in der Regel zu einem Ausschluss. Große Teile des Verbandsgebietes sind auch als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen, die als „Ziel“ der Regional- und Landesplanung wirken und damit ebenfalls formal solchen Anlagen entgegensteht. Von Bedeutung ist, wie sich die Praxis bei den Trägern der Regional- und Landesplanung zu solchen Fragen entwickelt.

Eine Steuerung dieser Vorhaben wäre in einem gewissen Rahmen voraussichtlich über den Flächennutzungsplan möglich. So könnte z.B. in besonders dicht bebauten oder sensiblen Teilräumen das formale Erfordernis gesehen werden, diesen vor weiterer baulicher Inanspruchnahme zu schützen. Dazu könnten Flächen für den „Freiraumschutz“ mit entsprechender ausschließender Rechtswirkung im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Aufgrund der schwer abschätzbaren zukünftigen Dynamik sollen die Entwicklungen zunächst beobachtet werden. Ein großräumiger Ausschluss nach § 35 BauGB privilegierter Vorhaben wird rechtlich nicht möglich sein.

(4) Der Nachbarschaftsverband unterstützt örtliche Vorhaben

Örtliche Initiativen werden durch den Nachbarschaftsverband unterstützt. Die Standorte sollen raumverträglich sein und es sollen keine ungünstigen interkommunalen Auswirkungen entstehen.

Begründung: Viele Kommunen haben das Ziel, vor Ort durch eigene Planungen Beiträge für die Energiewende zu leisten. Derzeit betrifft dies insbesondere Vorhaben zu Freiflächenphotovoltaik und Windenergie. In vielen Fällen ist es notwendig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wobei meist auch der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes zu ändern ist. Der Nachbarschaftsverband unterstützt solche Vorhaben, in dem er die entsprechenden Verfahren durchführt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Standorte möglichst raumverträglich sind und es nicht zu interkommunal ungünstigen Auswirkungen kommt.

(5) Raumverträgliche Standortwahl

Vorhaben sollen auf möglichst raumverträgliche Standorte gesteuert werden. Vorrangig sind Standorte in Angrenzung an bereits belastete Bereiche zu wählen. Das Freiraumnetz mit seinen vielfältigen Nutzungszielen soll in seiner bestehenden durchgängigen und räumlichen Ausprägung möglichst erhalten bleiben.

Begründung: Gerade im Verdichtungsraum ist es von besonderer Bedeutung, dass neue Standorte für baulich geprägte Nutzungen auf möglichst raumverträgliche Flächen gesteuert werden. Ziel ist es, dass insbesondere die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Freiraumschutzes sowie der Landwirtschaft möglichst gut berücksichtigt werden. Neue Vorhaben sollten sich idealerweise an bereits vorbelastete Nutzungen wie gewerbliche Bauflächen anschließen, damit die Neuinanspruchnahme bislang un bebauter Bereiche möglichst vermieden wird, belastende Nutzungen gebündelt werden und keine weitere Fragmentierung des Freiraums erfolgt. Das bestehende Freiraumnetz ist bereits jetzt von vielen Engstellen geprägt, die für den Biotopverbund, den Artenaustausch, das Kleinklima etc. von Bedeutung sind und sollte in seiner grundlegenden räumlichen Ausprägung und durchgängigen Struktur erhalten bleiben. Neue Vorhaben sollten auch nicht in direkter Nähe zu Wohnnutzungen entstehen.